



Auswirkungen von Wetterextremen für Motorbootfahrer und Segler

Durch sich ändernde Witterungsbedingungen und Wetterextreme verstärkt sich die Gefahrenlage auf See. Wie kann dem begegnet werden, um Schäden am Boot oder an der Yacht vorzubeugen und zu verhindern?

Alle Jahre wieder machen an deutschen Binnenseen und Küstengewässern die „Herbststürme“ den Bootseignern und Versicherern zu schaffen. Es sind immer dieselben Schadenbilder.

Schäden an der Bordwand, Persenning, Sprayhood, Reling, Rigg usw. Viele dieser Schäden sind vermeidbar, wenn einige kleine, aber wichtige Dinge beachtet werden. Wenn Sie nicht

die Möglichkeit haben, sich bei einem vorhergesagten Schlechtwetterereignis unverzüglich um ihre Yacht zu kümmern, verlassen Sie Ihr Boot immer so als stünde ein schwerer Sturm bevor.

Tauschen Sie die Telefonnummern mit dem Hafenmeister aus. Suchen Sie Kontakte mit anderen Eignern, Hafenpersonal oder Servicebetrieben und vereinbaren was im Fall der Fälle zu tun ist. Denken Sie daran, dass dieser Personenkreis wissen muss, wo sich die Schlüssel befinden,

– weiter auf Seite 2

Verhalten im Schadenfall

– Seite 4

Helfen auf See ist Pflicht!

– Seite 6

Spezial: Besonderheiten bei Unfällen auf dem Wasser

– Seite 7

NEUBACHER Versicherungsschutz

– Seite 10

Schadenbeispiele der letzten 24 Monate

– Seite 12



– Auswirkungen von Wetterextremen für Motorbootfahrer und Segler

falls die Yacht an einen anderen Liegeplatz verlegt werden muss.

Die Yacht immer richtig und ausreichend dem Wetter entsprechend oder zu erwartendem Wetter vertäuen, ggf. doppelte Leinenführung.

Ruckdämpfer verwenden, um ruckartige Zugkräfte auf die Klampen und Festmacherleinen zu mindern. Sie schonen die Festmacherleinen und schützen Klampen und das umliegende Laminat vor Haarrissen. Achten Sie darauf, dass die Festmacherleinen durch die Schiffsbewegungen bei Schlechtwetter nicht am Gelcot scheuern und wenden Sie dies durch entsprechende Gegenmaßnahmen ab.

Sorgen Sie für ausreichende, geeignete Fender zum Nachbarlieger oder zur Pier.

Kuchenbuden und Sprayhoods immer gut verschließen, um Beschädigungen zu vermeiden. Noch besser ist das Abbauen. Rollanlage sichern, Schot entfernen, um ein ungewolltes ausrollen zu vermeiden. Baumkleid ordentlich festzurren, um ein aufplustern zu verhindern. Noch besser: Segel unter Deck lagern.

Starkwind führt an den Küstengewässern oftmals auch zu stark veränderten Wasserständen. Sollte Ihr Boot nicht an einer Schwimmsteganlage liegen, müssen regelmäßig in geeigneten Abständen die Festmacherleinen kontrolliert werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Schäden an der Außenhaut der Yacht vermieden werden.

Wenn im Herbst in den Wettervorhersagen orkanartige Stürme vorhergesagt werden und Sie keinen geschützten Liegeplatz haben, prüfen Sie, ob es eventuell möglich ist, das Boot an einen

Ort umzulegen der besseren Schutz bei dem vorhergesagten Wetter bietet.

Der richtige Winterliegeplatz

Eigner lassen ihre Boote und Yachten außerhalb der Saison an den unterschiedlichsten Orten „überwintern“. Dazu gehören z. B. Vereinsstellplätze, das eigene Grundstück, beim Bauern in der Scheune, bei professionellen Winterliegeplatzbetreibern und, man mag es nicht glauben, sogar auf öffentlichen Parkplätzen.

Wenn Sie keinen Servicebetrieb mit der Winterfestmachung der Yacht beauftragen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Welche Auflagen und Obliegenheiten enthalten Ihre Yachtkasko-Versicherungsbedingungen?

Suchen Sie sich nach Möglichkeit einen geeigneten, geschützten Stellplatz im Freilager.

Achten Sie darauf, dass geeignete Lagerböcke genutzt werden und die Lagerpunkte eingehalten werden, damit keine schwerwiegenden Schäden am Schiffskörper entstehen. Die verwendeten Lagerböcke müssen richtig stabilisiert werden.

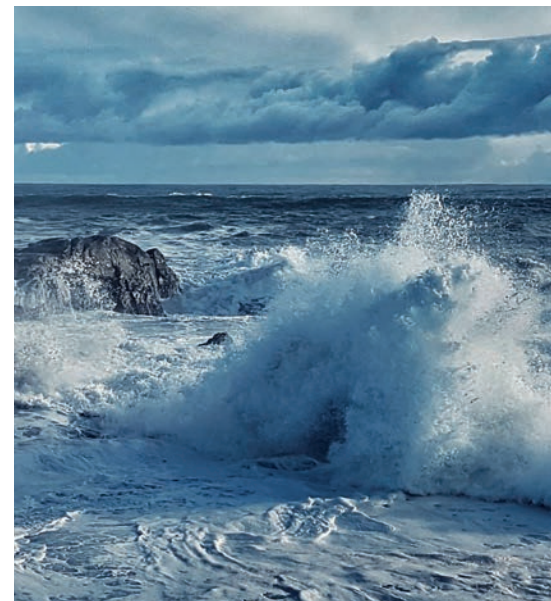
Abdeckplanen richtig sichern, damit diese bei Starkwind nicht reißen und durch die Gegend wehen.

Die Yacht sollte nicht aufgeriggt gelagert werden, um so weniger Angriffsfläche für einen Sturm zu bieten.

Überwintern im Wasser

Prüfen Sie Ihre Yachtkasko-Versicherungsbedingungen. Die meisten Anbieter schließen in ihren Versicherungsbedingungen Schäden, verursacht durch Eis und Schnee, an der Yacht aus. Prüfen Sie, ob sich der Liegeplatz überhaupt zum Überwintern im Wasser eignet. Er sollte sich in einem ruhigen Gewässer befinden, damit möglicherweise entstehendes Eis nicht ins Treiben gerät – oder aber alternativ in einem Bereich mit dauerhafter Strömung, die das Boot eisfrei hält. Das Liegen in Gezeitenrevieren oder Gegenden mit sich änderndem Wasserstand birgt die Gefahr, dass die feste Eisdecke in Schollen bricht, die sich dann überlappen und eine Presswirkung auf das Schiff ausüben. Prüfen Sie geeignete Methoden um Eis auf Abstand zu halten, damit ein „zerquetschen“ durch Eisschollen vermieden wird.

Lassen Sie sich, bevor Sie sich für diese Art von Überwinterung entscheiden, von qualifizierten Fachleuten beraten.



unsplash.com © diego jock

Welche Schäden sind bei Sturm über eine bestehende Yachtversicherung versichert?

Wir können hier natürlich nicht für alle Anbieter sprechen, sondern legen die NEUBACHER-Yachtkaskobedingungen, Fassung SBK000119 zu Grunde.

Grundsätzlich sind in einer Allgefahrendeckung alle Gefahren versichert, denen das Boot oder die Yacht ausgesetzt sind.

Versicherte Teilschäden werden gemäß Bedingungen ohne Abzüge „Neu für Alt“ reguliert. Totalverluste gemäß Kaskobedingungen zur festen Taxe.

In der Allgefahrendeckung sind z.B. folgende Gefahren mitversichert: Strandung, auf Grund geraten, Kentern, Sinken, höhere Gewalt wie Sturm, Blitzschlag sowie Brand, Explosion, Kollision mit festen und/oder schwimmenden Gegenständen, Vandalismus und Diebstahl, Brechen und Knicken von Masten, Spieren, Bäumen, stehendem und laufendem Gut.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz finden Sie im § 7 der NEUBACHER-Yachtkaskobedingungen, Fassung SBK000119.



pixabay.com © Free-Photos

Bootsverkauf

Sie haben Ihr Boot verkauft – was benötigt der Versicherer?

Zur Abmeldung beim Versicherer benötigen wir nach Möglichkeit eine Kopie des Kaufvertrages. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 96 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) geht die Kaskoversicherung auf den Erwerber des Bootes über.

Die bislang bestehende Haftpflichtversicherung endet mit dem Verkauf.

§ 96 VVG (Kündigung nach Veräußerung)

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.



Verhalten im Schadenfall

Obliegenheiten im Kaskoschadenfall

§ 11 der Kaskobedingungen



shutterstock.com © Laszlo Prising

1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Unterschlagung und betrügerischer Aneignung unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle billigerweise zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

4 Wird eine der in Nr. 1 bis 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere der Schuld.

NEUBACHER
Schadenhotline

Hilfe & Erstmeldung
im Schadenfall

+49 385 521 910 110

→ Wichtig: Jeder Schaden ist dem Versicherer schriftlich mitzuteilen!

Unsere Empfehlungen:

Legen Sie einen Ordner fürs Boot an, in dem alles gesammelt wird, was an Anschaffungen und Investitionen getätigt wird und heben Sie alle Anschaffungsrechnungen auf.

Machen Sie zusätzlich Fotos von ihrer Yacht und der Ausrüstung. Am besten mit Gerätenummer und Typenschild. Vergessen Sie nicht die persönlichen Effekten und die Sicherung des Außenbordmotors usw. zu dokumentieren.

Wie sieht es aber bei Gebrauchtbooten aus, in denen technische Ausrüstung und Geräte bereits installiert sind? Fragen Sie den Vorbesitzer nach Anschaffungsrechnungen, Reparaturrechnungen und sonstigen Nachweisen für Investitionen am Boot.

Warum? Damit es im Schadenfall nicht zu Problemen kommt, wenn es um die Nachweise von Schadenumfang und Schadenhöhe geht. Gerade bei Diebstählen, Einbruchdiebstählen oder, wenn die betroffenen Teile aus anderen Gründen nicht mehr vorhanden sind, gehen Sie so Problemen aus dem Weg.

Beispiele: Auf ihrer Yacht wird eingebrochen, die Diebe entwenden den Kartenplotter. Wenn Sie eine Rechnung über den Erwerb des Kartenplotters dem Versicherer vorlegen können, ist die Regulierung des Schadens in der Regel kein Problem. Was aber, wenn nicht. Sie müssen dem Versicherer nachweisen, dass der gestohlene Kartenplotter z. B. eingebaut an Bord gewesen war und Sie müssen nachweisen, um was für einen Kartenplotter es sich gehandelt hat. Die Anschaffungspreise für Plotter weichen bekanntlich, je nach Gerätetyp und Hersteller, erheblich voneinander ab.

Im Winterlager wird die Abdeckplane durch einen orkanartigen Sturm zerstört. Teile zur Begutachtung durch den Sachverständigen sind auf Grund des Sturmes nicht mehr vorhanden. Vom Sattler erhalten Sie einen Kostenvoranschlag über 5.000 € zur Wiederbeschaffung einer neuen Winterplane. Sie müssen dem Versicherer nachweisen, dass sich auf dem Boot eine Abdeckplane vom gleichen Wert befand und nicht eine Winterplane aus dem örtlichen Baumarkt für 200 €.

Betriebsschaden oder Unfallschaden?

Betriebsschäden sind Schäden, die durch normale Abnutzung, durch Material- oder Bedienungsfehler am Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen können.

Was ist der Unterschied zwischen einem Betriebsschaden und einem Unfallschaden?

Einfach gesagt, ein Betriebsschaden ist das Gegenteil von einem Unfallschaden. Ein Unfall ist, gemäß seiner Definition nach, ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Das ganze muss zusätzlich unfreiwillig sein. In der Allgefahrendeckung einer Bootsversicherung sind Betriebsschäden an der Maschinenanlage vom Versicherungsschutz in der Regel ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die genannten Betriebsschäden über eine sogenannte Maschinenversicherung oder Zusatzdeckung in die Kaskoversicherung einzuschließen oder separat zu versichern.

Über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten die zu erfüllen sind, informieren die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.



shutterstock.com © Kulikova Alfiia

Änderungsanzeigen zum Vertrag

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden sind alle Angaben im Antrag und bei einem eingetretenen Schadenfall wahrheitsgemäß zu machen. Veränderungen während der Vertragslaufzeit sind durch Sie als Kunden unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Im Laufe der Jahre ergibt sich oftmals Anpassungsbedarf beim Umfang des Versicherungsschutzes. Teilen Sie uns umgehend mit wenn Angaben, die Sie im Versicherungsantrag gemacht haben, sich geändert haben. Zum Beispiel: Es wurde ein neuer Außenbordmotor montiert, bei fehlender Meldung an den Versicherer gibt es im Schadenfall mit dem neuen nicht an den Versicherer gemeldeten Motor mit Sicherheit Probleme. Prüfen Sie, ob das versicherte Fahrtgebiet noch aktuell ist. Wurden Geräte und Technik angeschafft, die die Versicherungssumme erhöhen? Gibt es ein Beiboot oder einen Bootstrailer und sind diese noch nicht mitversichert? Hat sich der Liegeplatz geändert?

Diebstahlsicherung

Was fordert der Versicherer an Diebstahlsicherungen?
→ Nachzulesen im §7 der Kaskobedingungen*

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Diebstahl von Außenbordmotoren die nicht mit mindestens einer 5 mm starken Stahlkette und Schloss oder einer gleichwertigen Sicherung mit Schloss gesichert wurden;
- Diebstahl des versicherten Wasserfahrzeuges auf einem Bootsanhänger – oder des Bootsanhängers, welcher nicht mittels Kastenschloss, Hakenkralle oder einer gleichwertigen Sicherung, gegen einfaches Wegnehmen gesichert wurde.
- Diebstahl einzelner mit dem Fahrzeug nicht fest verbundener oder nicht sachgemäß an Deck verzurrter Gegenstände

Dass Backskisten, Luken und Schotten sicher verschlossen sein müssen, versteht sich von selbst.

* in älteren Versicherungsbedingungen teilweise unter §3

Helfen auf See ist Pflicht!

Helfen – besonders bei Seenotfällen – ist Pflicht und sollte eine Selbstverständlichkeit für jeden Skipper sein.

Für den Fall, dass Sie selber keine Hilfe leisten können, benachrichtigen Sie schnellstmöglich eine der folgenden Organisationen oder Behörden:

- Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (UKW-Kanal 16, Mobiltelefon 124 124) bzw. SAR Dienst
- Revierzentralen (Binnen)
- Verkehrszentralen (Küste)
- Wasserschutzpolizei (oder andere Dienststellen der Polizei)
- Feuerwehr
- Wasser- und Schifffahrtsämter
- Schleusenbetriebsstellen
- Hafенmeister
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes
- andere Wasserfahrzeuge

Wer gegen die Hilfeleistungspflichten verstößt, macht sich strafbar. In Deutschland ist dies mit der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt (SeeFSicherV) geregelt, die jeden Schiffsführer zur Hilfeleistung verpflichtet. Verstöße stellen Straftaten nach § 323c StGB oder Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 SeeFSicherV dar.

Denken Sie immer daran: auch Sie könnten eines Tages in Seenot geraten und Hilfe benötigen.



Axel Kujawa
Rechtsanwalt für Boots-
Schiffs- und Yachtrecht

Besonderheiten bei Unfällen auf dem Wasser

Bei der Regulierung von Unfällen mit Beteiligung von Schiffen, Yachten und sonstigen Wasserfahrzeugen gibt es im Vergleich zu Unfällen im Straßenverkehr Besonderheiten.*



unsplash.com © will b

*Der Beitrag behandelt ausschließlich deutsches Recht.

Für Unfälle auf dem Wasser, insbesondere auf Wasserstraßen, gelten einige spezielle Regelungen, die den meisten Sportschifflern jedenfalls in Grundzügen bekannt sind. Weniger bekannt ist, was alles nicht gilt.

Weil Wassersportler in der Regel auch am Straßenverkehr teilnehmen und oft auch bereits Unfallerfahrung haben, haben die meisten Skipper durchaus konkrete Vorstellung davon, wie Unfälle abgewickelt werden, welche Ansprüche geltend gemacht werden können etc.

Viele im Straßenverkehr selbstverständliche gesetzliche Regeln und von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze sind auf Schiffsunfälle aber nicht anwendbar. Daraus ergeben sich für die Abwicklung von Unfallschäden erhebliche Unterschiede.

Keine Gefährdungshaftung

Im Straßenverkehr haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs aufgrund der dem Fahrzeug innewohnenden Betriebsgefahr, ohne dass es dazu eines Verschuldens bedarf. Das ergibt sich aus § 7 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese spezialgesetzliche Regelung ist für Wasserfahrzeuge nicht anwendbar. Es gibt auch keine allgemeine oder speziell für Wasserfahrzeuge geltende vergleichbare Regelung. So verlangt z. B. die entsprechende Norm des § 3 Absatz 1 Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchG) zur Eignerhaftung ausdrücklich ein Verschulden seitens der Crew (oder des Lotsen).

Der gesetzgeberische Verzicht auf eine Gefährdungshaftung hat erhebliche Auswirkungen. Zur Verdeutlichung ein Fall aus unserer Praxis: Ein Motorfrachtschiff überläuft in der Fahrinne einer Binnenwasserstraße ein Sportboot.

Zum Glück entsteht nur Sachschaden. Das Sportboot wird vollständig zerstört. Der Eigner begehrt Schadensersatz von der Reederei, weil er zumindest von einem erheblichen Mitverschulden des Berufsschiffers ausgeht.

Grundsätzlich haben Anspruchsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch zu beweisen. Kann allerdings bei Unfällen im Straßenverkehr das Unfallgeschehen nicht aufgeklärt werden, haften die Halter der beteiligten Fahrzeuge in der Regel nach der jeweiligen Betriebsgefahr. Bei zwei Pkw also jeweils zu 50 Prozent. Bei überwiegender Betriebsgefahr eines Fahrzeuges (z. B. Lkw - Pkw) haftet der Halter des Fahrzeugs mit der höheren Betriebsgefahr mit entsprechend höherer Quote.

Ganz anders in unserem Fall: Mangels Gefährdungshaftung muss der Eigner des Sportboots eine schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung an Bord des Motorschiffs beweisen. Gelingt ihm das nicht, geht er leer aus.

Es ist also entscheidend, dass zumindest ein Mitverschulden des Unfallgegners festgestellt wird. Dabei und auch bei der Bestimmung der Verschuldensquote kann eine deutlich überwiegende Betriebsgefahr in die Erwägungen der Gerichte einfließen.

Keine allgemeine Versicherungspflicht

Für die Halter von Kraftfahrzeugen gilt die Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG). Neben Fahrer und Halter des unfallverursachenden Kraftfahrzeugs kann auch der Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch genommen werden.

Für Bootseigner ist eine Versicherung dagegen nicht verpflichtend. Denn in Deutschland gibt es eine entsprechende Regelung für Wasserfahrzeuge nicht**. Daraus ergeben sich erhebliche Nachteile für den Geschädigten eines Bootsunfalls:

Im schlimmsten Fall besteht mangels gesetzlicher Pflicht überhaupt keine Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte kann sich dann nur an die Schädiger bzw. Eigner halten, die eher ungern aus eigener Tasche Schadensersatz leisten, sofern sie dazu überhaupt in der Lage sind. Das Insolvenzrisiko ist hier ungleich höher, vor allem bei Personenschäden.

Aber auch wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, hat es der Anspruchsteller bedeutend schwerer als bei einem Unfall im Straßenverkehr. Anders als bei der Pflichtversicherung besteht kein Direktanspruch gegen den Versicherer. Der Haftpflichtversicherer muss die Schäden nur auf Grundlage der vertraglichen Beziehung zu seinem Versicherungsnehmer ersetzen.

Das heißt:

- Regelmäßig muss der Haftpflichtversicherer nach den Versicherungsbedingungen nur zahlen, soweit der Schädiger rechtskräftig zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.
- Der Versicherer wird nur dann leisten, wenn sich nach seiner Beurteilung ein vom Versicherungsschutz umfasstes Risiko im versicherten Zeitraum verwirklicht hat.
- Nur soweit der Versicherer seinem Vertragspartner keine Einwendungen entgegen halten kann, wird er zahlen. Der Versicherer kann zum Beispiel die Zahlung (teilweise) verweigern, wenn der Schädiger mit Prämien in Verzug war oder Vertragsobliegenheiten verletzt hat.

Auch bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls muss der Versicherer nicht zahlen.

- Der Versicherer muss maximal die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bezahlen.

In der Praxis bedeutet das oft, dass der Geschädigte erst den Schädiger erfolgreich verklagen muss (Haftpflichtprozess) und nach Pfändung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung auch noch gegen den Versicherer prozessieren muss (Deckungsprozess).

Hat der Unfallgegner nicht nur den Unfall verschuldet, sondern sich zudem gegenüber seinem Versicherer vertragswidrig verhalten, so dass der Versicherer deshalb nicht leisten muss, verliert der Geschädigte unter Umständen den Deckungsprozess und hat das Nachsehen.

Nutzungsausfallentschädigung

Der Eigentümer eines bei einem Unfall beschädigten Kraftfahrzeugs hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Bei beschädigten Sportbooten besteht ein solcher Anspruch regelmäßig nicht, weil es sich dabei nach ständiger Rechtsprechung um reine Luxusgüter handelt. Auch der Ersatz von Chartergebühren für eine Ersatzyacht ist nur in wenigen Konstellationen denkbar, weil dem Eigner aufgrund seiner Schadensminderungspflichten grundsätzlich zuzumuten sein wird, den Schaden nicht zu vergrößern, indem er eine Ersatzyacht, also ein Luxusobjekt, chartert.

**In anderen Staaten gibt es eine Versicherungspflicht, z. B. in Italien und neuerdings in Dänemark.

Tatsächlich und unvermeidbar entstandene Schäden sind nach den allgemeinen Regeln zu ersetzen. Das können z. B. belegbare Charterausfälle während der Reparatur von Charterbooten sein. Hier ist allerdings oft die Beweisführung schwierig.

Kostenpauschale

Dem Geschädigten eines Unfalls sind seine Aufwendungen für z. B. Fahrten zum Anwalt, Telefonie und Korrespondenz mit Polizei, Versicherern, etc zu ersetzen. Für Verkehrsunfälle ist ein ortsüblicher Pauschalbetrag anerkannt, der z. B. in Berlin 20,00 € beträgt, anderenorts deutlich höher sein kann. Dem Autor wurde kürzlich bei einer Vergleichsverhandlung vor dem Kammergericht (dem Berliner Obergericht) durch das Gericht eröffnet, dass die Pauschale bei Bootsunfällen nicht geschuldet sei, weil es sich hier nicht um Massenergebnisse handelt. Bislang ist in unserer anwaltlichen Praxis aber noch nicht vorgekommen, dass über die Pauschale gestritten wurde. Gegebenenfalls wären die tatsächlichen Kosten zu belegen und dann eben der konkrete Betrag geltend zu machen.

Sachverständigen-gutachten

Rechtlich bestehen zwar keine Unterschiede zwischen Sachverständigen-gutachten zu Unfällen im Straßenverkehr und solchen zu Unfällen auf dem Wasser.

Die Auseinandersetzung mit bootsbauerischen und Schifffahrtsgutachten stellt erfahrungsgemäß aber sehr viel höhere Anforderungen an die Prozess-



unsplash.com © enrapture captivating media pr

führung. Während Verkehrsgutachten weitgehend standardisiert sind, kaum offensichtliche Qualitätsgefälle aufweisen und in der Regel auch bei den Feststellungen im Wesentlichen kongruent sind, liegt die Sache bei maritimen Gutachten völlig anders. Z. B. liegen Reparaturkostengutachten zur selben Sache nicht selten um ganz erhebliche Beträge auseinander. Insbesondere wenn dem Sachverständigen Vorgutachten nicht bekannt sind, sind erfahrungsgemäß auch Abweichungen über 100 % möglich.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Beispielsweise kann für einen 30 Jahre alten Jollenkreuzer kein detailliertes Werkstatthandbuch abgerufen werden und auch keine präzise Teilepreisliste. Reparaturwege müssen durch den Sachverständigen oft erst selbst erarbeitet werden. Einzelfragen, wie z. B. die bei Autos sehr einfach zu beantwortende Frage der Reparaturwürdigkeit, können den Sachverständigen bei einer Yacht vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Die Bandbreite der Schiffskonstruktionen und Werkstoffe ist nahezu

unüberschaubar. Verschiedene Reviere und bearbeitete Schiffe führen zu ganz unterschiedlichen individuellen Auffassungen und Erfahrungen bei Sachverständigen wie auch bei Werften und sonstigen Reparaturbetrieben. In einem aktuellen Fall streiten wir uns z. B. darüber, ob bei einem Holzrumpf eine Feuchtemessung hätte durchgeführt werden müssen oder nicht, was verschiedene Sachverständige völlig unterschiedlich beurteilen.

In der Konsequenz müssen sachverständige Feststellungen in maritimen Gutachten grundsätzlich sehr viel gründlicher geprüft, hinterfragt und gegebenenfalls auch durch Gegengutachten angegriffen und widerlegt werden, um zum Ziel zu kommen.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:
Rechtsanwalt Axel Kujawa
Boots-, Schiffs- und Yachtrecht
Telefon: +49 30 23 08 45 – 0
E-Mail: mail@rechtvoraus.de
Bredowstraße 36; 10551 Berlin
www.rechtvoraus.de



NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH

Damit Sie im Schadenfall nicht im Regen stehen, kümmern wir uns seit über 25 Jahren um den individuellen und optimalen Versicherungsschutz von Schiffen, Yachten sowie deren Crew.



NEUBACHER Büro Schwerin. In unserem Unternehmen finden Sie nicht nur Versicherungsspezialisten, sondern auch seemännisch-technisches Wissen.

In den Sparten Sportbootkasko-, Sportboothaftpflicht-, Sportbootinsassenunfall- und Charterversicherungen haben wir **im Interesse und zum Vorteil unserer Mandanten** weitreichende Zeichnungsvollmachten mit den jeweiligen Versicherern vereinbaren können. Diese gehen von den Vollmachten zur Abgabe von Deckungsbestätigungen, der Policierung bis hin zum Inkasso. Unsere Mandanten haben deshalb die Sicherheit, dass gegenüber NEUBACHER abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an NEUBACHER, gegenüber dem Versicherer wirksam sind. Wir bieten Ihnen alles – von der Beratung, über den Abschluss, bis hin zur Unterstützung im Schadenfall – aus einer Hand.

Informations- und Marktgrundlage

Die Firma NEUBACHER ist Spezialist für Bootsversicherungen, Yachtversicherungen und

Schiffsversicherungen. In den Versicherungssparten Sportboot-, Kasko-, Haftpflicht- und Charterversicherungen bieten wir ausschließlich unsere eigenen, selbst entwickelten Versicherungsbedingungen/Deckungskonzepte an. Andere Versicherer, Assekuradeure oder sonstige „Bootsversicherer“ werden nicht berücksichtigt.

Sie erhalten somit keinen Versicherungsschutz von der Stange.

In unserem Unternehmen finden Sie nicht nur Versicherungsspezialisten, sondern auch seemännisch-technisches Wissen.

Eine über die Vermittlung und Betreuung der abgeschlossenen Yacht-, Kasko-, Haftpflicht-, Unfallversicherung- oder Charterversicherungen hinausgehende Zusammenarbeit bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vertragsgrundlage.

Service im Schaden-Leistungsfall

Der Makler unterstützt den Mandanten im Leistungs- und Schadenfall. Hierbei unterstützt er diesen umfassend und durch aktive Mithilfe bis zur erfolgten Leistungsregulierung durch den Versicherer oder bis zum Abschluss des Vorgangs. Der Umfang der Mithilfe bestimmt sich nach der situationsgebundenen Absprache zwischen Makler und Mandanten. Der Makler wird jedoch nur auf Aufforderung des Mandanten hin aktiv. Die Mithilfe übersteigt ferner nicht den Rahmen der Beratung und Korrespondenzübernahme gegenüber der Versicherungsgesellschaft.

Schadenkoordination: Der Makler übernimmt über die reguläre Unterstützung im Schadenfall hinweg die Koordination indem er den Mandanten bei Kontakt und Hinzuziehung von Sachverständigen, Sanierern und Fachanwälten berät. Bei Bedarf stellt der Makler auch den direkten Kontakt zwischen Dritten und dem Mandanten her.

Erläuterung der Versicherungs-Bedingungen: Dem Mandanten werden auf Wunsch die Versicherungsbedingungen erläutert und Verhaltensempfehlungen im Schadenfall ausgesprochen.

Anwaltliche Beratung im Leistungsfall

NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH unterhält eine Kooperation mit der auf Versicherungsrecht spezialisierten, in Hamburg ansässigen, **Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte** (Glocken-gießerwall 2, 20095 Hamburg). Im Leistungsfall kann der Mandant eine **kostenfreie telefonische Beratung** durch Fachanwälte für Versicherungsrecht in Anspruch nehmen. Hierzu muss der Mandant eine entsprechende Vereinbarung mit dem Makler bereithalten und eine Identifikationsnummer angeben können. Diese erhalten Sie von uns auf Anforderung.

Anwaltliche Beratung mit Schwerpunkt Boots-, Schiffs- und Yachtrecht: Wir unterhalten hier eine Kooperation mit der auf Boots-, Schiffs- und Yachtrecht spezialisierten, in Berlin ansässigen, **Kanzlei Nühren & Kujawa** (Bredowstraße 36; 10551 Berlin). Bei Bedarf kann unser Mandant auch hier eine kostenfreie, telefonische Erstberatung durch die Kanzlei (Rechtsanwalt Axel Kujawa) in Anspruch nehmen, wenn es um Fragen rund um Boots- und Yachtrecht geht.

Aktuelle Versicherungspartner in der Bootsversicherung/ Yachtversicherung

- Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft: Der Versicherungsvertrag wird in Vollmacht der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft durch die esa EuroShip GmbH geschlossen (Haftpflicht, Kasko, Unfall)
- Basler Sachversicherungs-AG (Kasko)
- KRAVAG-LOGISTIC Versicherung AG (Kasko)
- R + V Versicherung AG (Haftpflicht)
- ARAG (Rechtsschutz)

Die Beteiligungsverhältnisse der jeweiligen Versicherer an Ihrem Vertrag entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice.

Rechtliches:

Eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler wurde erteilt für:

(1) NEUBACHER Boot-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH; August Bebel Str. 10; 19055 Schwerin.

(2) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

(3) Wir haben eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht der IHK nachgewiesen.

(4) Die Registrierung ist über die IHK Schwerin erfolgt. Registriernummer: D-J0C9-OU3R7-70

(5) Eintragungen können im Vermittlerregister überprüft werden unter: www.vermittlerregister.info oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin, Telefon: (030) 20308-0, Internet: www.dihk.de, als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

(6) Beratung und Vergütung: Wir bieten im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhalten für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision vom Produktanbieter. Diese Provision ist somit nicht separat von Ihnen an uns zu bezahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten. Weitere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten erhalten wir nicht.

(7) Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen gemäß § 214 VVG und zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anrufen:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin
- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Verbraucher unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen zu nutzen.

info@neubacher-marine.de

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Schadenbeispiele der letzten 24 Monate

Ein kurzer Überblick über die ca. 350–400 Schäden, die wir zur Zeit pro Jahr für unsere Kunden mit den Versicherern abwickeln.

Diebstahl Motorboot: **72.000€** ~ Blitzschaden bei einer Segelyacht: **30.000€** ~ Grundberührung einer Segelyacht: **65.000€** ~ Diebstahl von 2 AB Motoren von einem Boot: **54.000€** ~ Mastbruch bei einer Segelyacht: **50.000€** ~ Z-Antrieb beschädigt durch Grundberührung: **13.000€** ~ Brandstiftung an einem Motorboot: **45.000€** ~ Unfall auf der Autobahn, Trailer und Boot: **15.000€** ~ Kollisionsschaden an einer Motoryacht: **28.000€** ~ Diebstahl Motorboot: **25.000€** ~ Sturmschaden an einem Motorboot: **11.500€** ~ Diebstahl Z-Antrieb **17.500€** ~ Schaden beim Kranen: **30.000€**

Tendenz der Schadenfälle und Schadenhöhen ist zunehmend. Ursachen sehen wir hier vor allem in Zunahme von Starkwindereignissen, Einsatz von immer mehr Elektronik auf den Booten und Yachten und eines immer älter werdenden Bootsbestandes. Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Schadenhöhen haben auch steigende Reparaturkosten, verursacht durch höhere Ersatzteilpreise und Stundenlöhne in den Reparaturbetrieben.



**Grundberührung
einer Segelyacht**

80.000€



**Motorboot durchge kentert
und gesunken**

70.000€

**Brandschaden
durch technischen Fehler**

120.000€



Impressum

Herausgeber: NEUBACHER
Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH, August-Bebel-Straße 10, 19055 Schwerin, Tel. 0385 52 19 1000, Fax. 0385 52 19 10 111, www.neubacher-marine.de, Redaktion: Jörg Neubacher (V.i.S.d.P.), Registrierungs-Nr. D-J0C9-OU3R7-70 Satz: tokati GmbH | Druck: flyeralarm GmbH | Dezember 2019

ANZEIGE

Bootsfinanzierung leicht gemacht

Bootsfinanzierung und Leasing für den nächsten Bootskauf.

Eine Yacht kauft man nicht von der Stange – die Finanzierung auch nicht!

Unsere Empfehlung als Finanzpartner im Boots- und Yachtmarkt:

YACHT-FINANZ

Andreas Kempf

Euro Finanzkonzepte Abtl.:
Yacht-Finanz
Leasing- und Kreditvermittlungen

Rochusstr. 230
41179 Mönchengladbach

Telefon: 02161-469214
E-Mail: info@yacht-finanz.de
Internet: www.yacht-finanz.de

Wichtige Informationen zum Datenschutz

Unsere neue Datenschutzerklärung finden Sie online:
[www.neubacher-marine.de/
datenschutz](http://www.neubacher-marine.de/datenschutz)